



Juli 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Migranten in Haft

„...[D]ie Inhaftierung ausländischer Personen, begleitet von geeigneten Schutzmechanismen für die Betroffenen, ist nur akzeptabel, wenn sie es Staaten ermöglicht, unrechtmäßige Einwanderung zu verhindern, während sie gleichzeitig ihre internationalen Verpflichtungen einhalten, insbesondere die unter der Genfer Konvention über den Status von Flüchtlingen von 1951 und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Das legitime Interesse der Staaten daran, die zunehmenden Versuche der Umgehung von Einwanderungsbeschränkungen zu vereiteln, darf nicht dazu führen, dass Asylbewerbern der Schutz vorenthalten wird, den sie nach diesen Konventionen genießen ... Dort, wo der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aufgerufen ist zu überprüfen, ob Art und Weise der Vollstreckung der Maßnahmen mit den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang stehen, muss der individuellen Lage der betroffenen Personen Rechnung getragen werden ... Die Staaten müssen vor allem Artikel 3 der Konvention beachten, der einen der grundlegendsten Werte demokratischer Gesellschaften schützt und ausnahmslos Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafen verbietet, ungeachtet der Umstände und des Verhaltens des Opfers...“ (*M. S. S. gegen Belgien und Griechenland* (Nr. 30696/09), Urteil der Großen Kammer vom 21. Januar 2011, §§ 216-218).

Inhaftierung / Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Amuur gegen Frankreich

25. Juni 1996

Die Beschwerdeführer, somalische Staatsangehörige, drei Brüder und eine Schwester, die zwischen 1970 und 1975 geboren wurden, reisten im März 1992 über Syrien nach Frankreich ein. Sie machten geltend, nach dem Sturz des Regimes von Präsident Siyad Barr sei ihr Leben in Somalia in Gefahr gewesen. Sie wurden nicht auf französisches Staatsgebiet gelassen, da ihre Pässe gefälscht waren. Sie rügten, im Transitbereich des Flughafens Paris-Orly 20 Tage lang festgehalten worden zu sein, bevor sie dann nach Syrien zurück geschickt worden seien.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention fest. Er war der Ansicht, dass Artikel 5 der Konvention anwendbar war, da das Festhalten der Beschwerdeführer im Transitbereich in der Praxis einem Freiheitsentzug gleichkam. Dieser war unrechtmäßig, da die anwendbaren Bestimmungen des französischen Rechts es den ordentlichen Gerichten damals nicht erlaubten, die Bedingungen zu überprüfen, unter denen ausländische Personen festgehalten wurden, oder ihre Haftdauer zu beschränken. Ferner sahen diese Bestimmungen keine rechtliche, humanitäre und soziale Unterstützung vor.

Shamsa gegen Polen

27. November 2003

Die Beschwerdeführer, zwei Brüder und libysche Staatsangehörige, wurden in Warschau verhaftet. Sie hatten keine gültigen Identitätsdokumente und keine Aufenthaltsgenehmigung. Ihre Ausweisung innerhalb von 90 Tagen wurde angeordnet und sie wurden in Auslieferungshaft genommen. Die Behörden unternahmen drei

erfolglose Versuche, die Vollstreckungsanordnung zu vollziehen, z. T. wegen der Weigerung der Brüder, zu kooperieren. Nach polnischem Recht muss eine Ausweisungsanordnung innerhalb von 90 Tagen vollstreckt werden, anderenfalls müssen die betroffenen Personen freigelassen werden. Die Beschwerdeführer rügten, von der Warschauer Flughafengrenzpolizei in einem Transitbereich zwecks Ausweisung festgehalten worden zu sein und zwar noch nach dem Datum, an dem sie nach polnischem Recht hätten freigelassen werden sollen, nämlich dem 25. August 1997. Die Behörden hätten aber ohne rechtliche Basis nach Ablauf dieser gesetzlichen Frist die Vollstreckung der Ausweisungsanordnung bis zum 3. Oktober 1997 fortgesetzt, als die Beschwerdeführer von der Polizei in ein Krankenhaus zur Untersuchung gebracht, das sie anschließend verließen.

Der Gerichtshof unterstrich, dass eine mehrtägige Haft, die nicht durch ein Gericht, einen Richter oder eine andere gesetzlich ermächtigte Person angeordnet wurde, nicht als „rechtmäßig“ im Sinne des Artikel 5 § 1 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention betrachtet werden kann. Da die Inhaftierung der Beschwerdeführer zwischen dem 25. August und 3. Oktober 1997 nicht „gesetzlich vorgeschrieben“ oder „rechtmäßig“ war, stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** der Konvention fest.

Riad und Idiab gegen Belgien (siehe weiter unten unter „Haftbedingungen“)

24. Januar 2008

Die Beschwerdeführer, Palästinenser, rügten insbesondere die Bedingungen, unter denen sie nach ihrer ungesetzlichen Einreise nach Belgien im Transitbereich des Brüsseler Flughafens festgehalten wurden.

Der Gerichtshof fand, dass die Inhaftierung der Beschwerdeführer im Transitbereich nicht rechtmäßig war, unter **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention. Er fand ebenfalls, dass das Festhalten der Beschwerdeführer für einen Zeitraum von mehr als zehn Tagen einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung, unter **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention, gleichkam.

Nolan und K. gegen Russland

12. Mai 2009

Der Beschwerdeführer, ein amerikanischer Staatsangehöriger, rügte, dass er am 2. Juni 2002 nach seiner Rückkehr von einem Kurzaufenthalt im Ausland für die Dauer von neun Stunden in einer Wartezelle am Flughafen *Sheremetyevo* in Moskau eingeschlossen worden sei. Obwohl er ein gültiges russisches Visum hatte, sei ihm nicht erlaubt worden, erneut nach Russland einzureisen.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die russischen Behörden für die Bedingungen des über Nacht dauernden Aufenthaltes im Moskauer Transitbereich verantwortlich waren. Angesichts der fehlenden Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit der Einreiserichtlinien schloss der Gerichtshof, dass es das nationale System versäumt hatte, den Beschwerdeführer vor willkürlicher Freiheitsberaubung zu schützen, unter **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention.

Haftbedingungen

Dougoz gegen Griechenland

6. Juni 2001

Der Beschwerdeführer, ein syrischer Staatsangehöriger, wurde zwecks seiner Abschiebung nach Syrien in einer Polizeistation in Griechenland inhaftiert. Er wurde mehrere Monate in der Polizeistation *Drapetsona* festgehalten, wo er seinen Angaben zufolge in einer überfüllten und schmutzigen Zelle mit ungenügenden sanitären und Schlafmöglichkeiten, knappem Heißwasser, ohne Frischluft oder natürliches Tageslicht sowie fehlendem Gefängnishof für Freiübungen untergebracht war. Im April 1998 wurde er in das Polizeihauptquartier überstellt, wo, wie er rügte, die Bedingungen denen im *Drapetsona*-Haftzentrum ähnlich waren, auch wenn es dort Tageslicht und frische Luft in

den Zellen sowie ausreichend heißes Wasser gegeben habe. Er sei dort bis zum 3. Dezember 1998, dem Tag seiner Abschiebung nach Syrien, verblieben.

Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Haftbedingungen des Beschwerdeführers im Polizeihauptquartier und im *Drapetsona* Haftzentrum, insbesondere die extreme Überbelegung und fehlende Schlafmöglichkeiten, zusammen mit der übermäßigen Länge seiner Inhaftierung, einer **gegen Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) verstoßenden, erniedrigenden Behandlung gleichkamen.

Riad und Idiab gegen Belgien (siehe weiter oben unter „Freiheitsentzug“)

24. Januar 2008

Die Beschwerdeführer, Palästinenser, rügten insbesondere die Bedingungen, unter denen sie nach ihrer ungesetzlichen Einreise nach Belgien im Transitbereich des Brüsseler Flughafens festgehalten wurden.

Der Gerichtshof fand, dass das Festhalten der Beschwerdeführer für einen Zeitraum von mehr als zehn Tagen, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung in **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention gleichkam. Dieser Ort war nur für die Unterbringung von Menschen während eines sehr kurzen Zeitraums gedacht. Der Transitbereich, der konstruktionsbedingt bei den festgehaltenen Personen ein Gefühl der Isolation erzeugen konnte, hatte keinen Außenbereich für Spaziergänge oder um körperliche Übungen zu machen, keine Speisemöglichkeiten und keinen Zugang zu Medien, um den Kontakt mit der Außenwelt sicherzustellen; er war unter keinen Umständen für Aufenthalte von mehr als zehn Tagen geeignet.

S. D. gegen Griechenland (Nr. 53541/07)

11. Juni 2009

Der Beschwerdeführer, ein türkischer Staatsangehöriger, wurde nach einer Grenzkontrolle in Griechenland, wohin er illegal eingereist war, zwei Monate lang in einer Arresteinrichtung festgehalten. Während seiner Inhaftierung war es ihm nicht erlaubt, hinauszugehen oder zu telefonieren und er hatte keinen Zugang zu Decken, sauberer Bettwäsche oder heißem Wasser.

Der Gerichtshof schloss, dass der Beschwerdeführer als Asylbewerber Haftbedingungen erfahren hatte, die einer erniedrigenden Behandlung **in Verletzung von Artikel 3** (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention gleichkamen. Er hatte zwei Monate in einer Zelle aus Fertigbauteilen verbracht, ohne dass er hinausgehen konnte oder telefonieren durfte. Er hatte zudem keinen Zugang zu Decken, sauberer Bettwäsche oder ausreichend Hygieneartikeln. Anschließend wurde er in Patrou Rali festgehalten und sechs Tage lang unter inakzeptablen Bedingungen in seine Zelle gesperrt, wie vom Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (CPT) nach seinem Besuch im Februar 2007 beschrieben.

A. A. gegen Griechenland (Nr. 12186/08)

22. Juli 2010

Der Beschwerdeführer, ein Palästinenser, wurde von der Wasserschutzpolizei in griechischen Hoheitsgewässern verhaftet, nachdem er aus einem Flüchtlingslager im Libanon geflohen war. Die Polizeibehörden von Samos nahmen ihn in Haft und es wurde eine Anordnung erlassen, ihn in sein Herkunftsland zurückzuschicken. Er beklagte sich über die elenden Bedingungen, unter denen er im Haftzentrum von Samos festgehalten worden sei: Schmutzverkrusteter Boden, auf dem die Häftlinge gegessen und in den meisten Fällen auch geschlafen hätten; Müllberge im Flur; zu wenig Essen, das zudem unter unhygienischen Bedingungen zubereitet worden sei; Läuse und Hautkrankheiten; Fenster, die durch Holzbalken verriegelt gewesen seien; kombinierte Toilette und Dusche ohne heißes Wasser; Zugang zu einem kleinen Innenhof nach Laune der Wärter; keine Möglichkeit zu telefonieren; und Überbelegung (das Zentrum war für 100 Menschen ausgelegt, beherbergte aber 140-190 Personen).

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest, sowohl angesichts der Lebensbedingungen im Haftzentrum, einschließlich der erniedrigenden Behandlung des Beschwerdeführers, als auch wegen der mangelnden Sorgfalt seitens der Behörden bei der medizinischen Versorgung. Die Vorwürfe des Beschwerdeführers bezüglich des Zustandes des Haftzentrums wurden von zahlreichen Berichten internationaler Organisationen und griechischer Nichtregierungsorganisationen untermauert. Sie zeigten folgende Probleme auf: Überbelegung, außerordentlich beengte und schmutzige Bedingungen, gemeinsame Waschräume für Männer und Frauen in schlechtem Zustand, die 1 cm hoch unter Wasser standen, keine Möglichkeit einer Krankenhausbehandlung, defekte Kanalisation, ekelerregender Gestank, infektiöse Hautkrankheiten und Gewaltanwendung während der Verhaftungen.

Abdolkhani und Karimnia gegen die Türkei (Nr. 2)

27. Juli 2010

Die Beschwerdeführer, zwei iranische Staatsangehörige, reisten im Juni 2008 als Flüchtlinge unter dem Mandat des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) in die Türkei ein. Sie wurden bei einer Straßenkontrolle festgenommen, da ihre Pässe für falsch befunden wurden und wurden im Polizeihauptquartier in *Hasköy* inhaftiert.

Obwohl der Gerichtshof den Wahrheitsgehalt nicht aller Vorwürfe der Beschwerdeführer prüfen konnte, da die türkische Regierung es versäumt hatte, Belegmaterial vorzulegen, reichten bereits die Länge der Haft und die Überbelegung aus, um zu schließen, dass die Haftbedingungen im Polizeihauptquartier von *Hasköy* einer **gegen Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) verstoßenden, erniedrigenden Behandlung gleichkamen. Die Beschwerdeführer wurden drei Monate lang im Keller des Polizeihauptquartiers festgehalten. Selbst wenn die Angabe der türkischen Regierung dass 42 Gefangene in den Räumlichkeiten untergebracht gewesen seien, korrekt war, lag bei der Unterbringung so vieler Menschen auf 70 m², selbst einen Tag lang, eine ernsthafte Überbelegung vor.

M. S. S. gegen Belgien und Griechenland (Nr. 30696/09)

21. Januar 2011 (Große Kammer)

Der Beschwerdeführer ist afghanischer Staatsangehöriger und reiste über Griechenland in die EU ein, bevor er nach Belgien kam, wo er einen Asylantrag stellte. Gemäß der *Dublin II-Verordnung*¹ ersuchte die belgische Ausländerbehörde die griechischen Behörden, die Prüfung des Asylantrages zu übernehmen. Der Beschwerdeführer rügte insbesondere seine Haftbedingungen und Lebensumstände in Griechenland und trug vor, dass ihm nach griechischem Recht kein wirksames Rechtsmittel hinsichtlich dieser Rügen zur Verfügung gestanden habe. Er rügte ferner, dass Belgien ihn durch seine Überstellung nach Griechenland dem dortigen mangelhaften Asylsystem und den damit verbundenen Risiken sowie den dortigen schlechten Haft- und Lebensbedingungen für Asylbewerber ausgesetzt habe. Schließlich habe nach belgischem Recht kein wirksamer Rechtsbehelf hinsichtlich dieser Beschwerden zur Verfügung gestanden.

Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Mängel des Asylverfahrens in Griechenland den belgischen Behörden hätten bekannt gewesen sein müssen, als sie die Überstellung des Beschwerdeführers anordneten. So hatte der UNHCR die belgische Regierung auf die Situation in Griechenland hingewiesen und auch andere internationale Institutionen und Nichtregierungsorganisationen hatten zahlreiche Berichte zusammengetragen, die im Hinblick auf die praktischen Schwierigkeiten bei der Anwendung des Dublin-Systems in Griechenland übereingestimmten. Belgien hatte die Überstellung zunächst nur auf der Grundlage einer stillschweigenden Billigung der griechischen Behörden entschieden. Es hatte die Entscheidung ohne individuelle Garantien dieser Behörden umgesetzt, obwohl

¹. Das „Dublin-System“ legt fest, welcher EU-Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrages verantwortlich ist, der in einem Mitgliedstaat von einem Drittstaatsangehörigen eingelegt wurde. Siehe ebenfalls das Informationsblatt zu den „Dublin-Fällen“.

es die Überstellung auch einfach hätte ablehnen können. Die belgischen Behörden hätten nicht einfach davon ausgehen dürfen, dass der Beschwerdeführer im Einklang mit der Konvention behandelt werden würde, sondern hätten überprüfen müssen, wie die griechischen Behörden die maßgebliche Asylgesetzgebung in der Praxis anwenden würden. Dies aber hatten sie unterlassen. Daher stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot erniedrigender Behandlung) der Konvention **durch Belgien** fest. Weiter stellte er eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) **in Verbindung mit Artikel 3** der Konvention **durch Belgien** fest, da dem Beschwerdeführer kein wirksames Rechtsmittel gegen seine Überstellung zur Verfügung stand.

Hinsichtlich Griechenlands stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3** der Konvention fest. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Prüfung des Asylantrags des Beschwerdeführers durch die griechischen Behörden mangelhaft war. Dies hatte den Beschwerdeführer dem Risiko ausgesetzt, direkt oder indirekt in sein Herkunftsland zurück abgeschoben zu werden, ohne eine sorgfältige Prüfung der Begründetheit seines Antrages und ohne einen Zugang zu einem wirksamen Rechtsmittel. Hinsichtlich **Griechenlands** stellte der Gerichtshof ferner eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot erniedrigender Behandlung) der Konvention fest sowohl wegen der Haftbedingungen des Beschwerdeführers als auch wegen seiner Lebensumstände in Griechenland. Schließlich sah der Gerichtshof **Griechenland nach Artikel 46** (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) der Konvention in der Pflicht, den Asylantrag des Beschwerdeführers ohne Verzögerung in der Sache und im Einklang mit der Konvention zu prüfen sowie ihn bis zum Abschluss dieser Prüfung nicht abzuschieben.

R. U. gegen Griechenland (Nr. 2237/08)

(siehe weiter unten unter „Prüfung der Rechtmäßigkeit der Haft“)

7. Juni 2011

Dieser Fall betraf das Prinzip und die Bedingungen unter denen in Griechenland ein türkischer Asylbewerber kurdischen Ursprungs festgehalten wurde sowie die Durchführung seines Asylverfahrens.

Die Klage des Beschwerdeführers über seine Haftbedingungen war die gleiche und betraf den gleichen Zeitraum wie jene, die der Gerichtshof im Fall *S. D. gegen Griechenland* (siehe weiter oben) geprüft hatte. In diesem Fall hatte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention hinsichtlich der allgemeinen Haftbedingungen festgestellt, die in den Haftzentren von *Soufli und Petrou Ralli* vorherrschten. Der Gerichtshof kam auch hier zu dem Ergebnis, dass eine **Verletzung von Artikel 3** der Konvention vorlag. Da es in Griechenland keine Rechtsmittel gab, die es dem Beschwerdeführer ermöglicht hätten, sich über seine Haftbedingungen zu beklagen, stellte der Gerichtshof zudem eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf eine wirksame Beschwerde) der Konvention fest.

Siehe ebenso, jüngeren Datums: **B. M. gegen Griechenland (Nr. 53608/11)**, Urteil vom 19. Dezember 2013; **F. H. gegen Griechenland (Nr. 78456/11)**, Urteil vom 31. Juli 2014.

A. F. gegen Griechenland (Nr. 53709/11)

13. Juni 2013

Der Beschwerdeführer, ein iranischer Staatsangehöriger, reiste nach Griechenland ein und wurde beim Grenzübergang in Feres von der Polizei verhaftet. Seinen Angaben zufolge weigerten sich die Behörden, seinen Antrag auf politisches Asyl zu registrieren. Er sei in den Räumlichkeiten der Grenzpolizei von Feres von Oktober 2010 bis Januar 2011 festgehalten worden. Der Beschwerdeführer rügte die Bedingungen, unter denen er festgehalten worden sei.

Der Gerichtshof stellte wegen der beengten Verhältnisse, unter denen der Beschwerdeführer festgehalten wurde, eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er nahm die

Berichte internationaler Organisationen über die Haftbedingungen bei der Grenzpolizei in Feres zur Kenntnis, die alle den schwerwiegenden Platzmangel unterstrichen. Nach Angaben des UN-Sonderberichterstatters für Folter und andere grausame, unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung oder Strafe waren zum Zeitpunkt seines Besuchs im Oktober 2010 123 Häftlinge in einem Raum für 28 inhaftiert, während sich den Berichten von Pro Asyl zufolge im Dezember 2010 110 Häftlingen in einem Schlafraum befunden hätten. Das [Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung \(CPT\)](#) stellte ebenfalls fest, dass im Januar 2011 jeder Häftling knapp einen Quadratmeter bzw. in manchen Zellen weniger zur Verfügung gehabt habe.

Siehe ebenfalls: [C. D. u. a. gegen Griechenland\(Nr. 33441/10, 33468/10 und 33476/10\)](#), Urteil vom 19. Dezember 2013 (hinsichtlich der Haftbedingungen des Beschwerdeführers im Haftzentrum von Venna).

Horshill gegen Griechenland

1. August 2013

Der Beschwerdeführer, ein ausländischer Staatsangehöriger, der ausgewiesen werden sollte, wurde nacheinander 15 Tage lang in zwei Polizeistationen festgehalten, nachdem er einen Asylantrag gestellt hatte. Er rügte insbesondere die Haftbedingungen in den Räumlichkeiten der beiden betreffenden Polizeistationen.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass der Beschwerdeführer einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt war, die zu einer **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention führte. Er war 15 Tage lang in zwei Polizeistationen festgehalten worden. Vier Tage lang hatte er unter der Überbelegung der Räume gelitten. Die Zellen in einer der Polizeistationen lagen im Untergeschoss ohne Tageslicht. In beiden Polizeistationen hatten die Zellen keine Duschen und die Häftlinge konnten nicht draußen spazieren oder sich körperlich betätigen. Der Gerichtshof unterstrich, dass Polizeistationen nicht der geeignete Ort für die Inhaftierung von Personen war, die auf eine Verwaltungsentscheidung warteten.

Migranten mit besonderen Bedürfnissen (Kinder, Frauen, Menschen mit Behinderungen, etc.)

Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien

12. Oktober 2006

Ein fünfjähriges kongolesisches Mädchen wurde beinahe zwei Monate in einem Transitbereich für Erwachsene, der zur Ausländerbehörde gehörte, in der Nähe des Brüsseler Flughafens festgehalten. Das Mädchen reiste alleine und befand sich auf dem Weg zu ihrer Mutter, die in Kanada einen Flüchtlingsstatus erhalten hatte. Das Mädchen wurde in ihr Herkunftsland zurückgeschoben.

Der Gerichtshof stellte wegen der Inhaftierungsbedingungen des Kindes eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Das erst fünf Jahre alte Kind wurde beinahe zwei Monate lang in einem Zentrum festgehalten, das für Erwachsene gedacht war, obwohl sie nicht von ihren Eltern begleitet wurde und sich niemand um sie kümmerte. Es waren ferner keine Maßnahmen ergriffen worden, um ihre rechtliche Unterstützung und eine erzieherische Betreuung durch eine ihr speziell zugeordnete, qualifizierte Person sicherzustellen.

Die belgische Regierung erkannte an, dass der Haftort ihren Bedürfnissen nicht entsprach und dass es zur damaligen Zeit keine angemessenen Strukturen gab. Angesichts seines Alters, der Tatsache, dass es als ausländische Person unrechtmäßig in ein fremdes Land eingereist war, unbegleitet von ihrer Familie, von der es getrennt worden, und dass es sich selbst überlassen war, befand sich das Kind in einer besonders verletzlichen Situation. Der Gerichtshof fand, dass die von den belgischen Behörden ergriffenen Maßnahmen angesichts ihrer Fürsorgeverpflichtung für das Kind und angesichts des Spektrums der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bei weitem unzureichend waren. Die Haftbedingungen hatten das Kind erheblich verstört. Den

Behörden hätten die ernsthaften Folgen, die die Festnahme des Kindes unter solchen Bedingungen haben würde, bewusst sein müssen.

Muskhadzhiyeva u. a. gegen Belgien

19. Januar 2010

Die Beschwerdeführer, eine Mutter und ihre vier Kinder (zum maßgeblichen Zeitpunkt sieben Monate, dreieinhalb, fünf und sieben Jahre alt), sind russische Staatsangehörige tschetschenischer Herkunft. Sie waren aus Grozny in Tschetschenien geflüchtet und reisten nach Belgien ein, wo sie um Asyl ersuchten. Da sie einige Zeit in Polen verbracht hatten, willigten die polnischen Behörden ein, für sie gemäß der „Dublin II²ⁿ“-Verordnung die Verantwortung zu übernehmen. Dementsprechend erließen die belgischen Behörden am 21. Dezember 2006 eine Entscheidung, die ihnen den weiteren Aufenthalt in Belgien verbot und sie aufforderte, das Land zu verlassen. Am 22. Dezember 2006 wurden sie in einem geschlossenen Transitbereich untergebracht, der von der Ausländerbehörde in der Nähe des Brüsseler Flughafens betrieben wurde. Dort wurden ausländische Personen (einzelne Erwachsene oder Familien) festgehalten, die auf ihre Abschiebung aus dem Land warteten.

Der Gerichtshof stellte wegen der Inhaftierung der vier Kinder eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er unterstrich, dass die extreme Verletzlichkeit eines Kindes vorrangiger Berücksichtigung bedarf gegenüber dem Status als illegal eingewanderte, ausländische Person. Auch wenn die Kinder im vorliegenden Fall nicht von ihrer Mutter getrennt worden waren, reichte dies nicht aus, um die Behörden aus ihrer Verantwortung für den Schutz der Kinder zu entlassen. Sie wurden über einen Monat in einem geschlossenen Zentrum festgehalten, das nicht für die Unterbringung von Kindern ausgelegt war, was von mehreren, vom Gerichtshof zitierten Berichten bestätigt wurde. Der Gerichtshof nahm ebenfalls Bezug auf die Bedenken, die von unabhängigen Ärzten zum Gesundheitsstatus der Kinder geäußert worden waren.

Rahimi gegen Griechenland

(siehe weiter unten unter „Prüfung der Rechtmäßigkeit der Haft“)

5. April 2011

Dieser Fall betraf insbesondere die Bedingungen, unter denen ein Minderjähriger, ein Einwanderer aus Afghanistan, der illegal nach Griechenland eingereist war, im Haftzentrum *Pagani* auf der Insel Lesbos festgehalten wurde. Er wurde im Anschluss im Hinblick auf seine Abschiebung freigelassen.

Der Gerichtshof stellte wegen der Bedingungen der Inhaftierung des Beschwerdeführers im Haftzentrum *Pagani* eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Angesichts der mangelnden Berücksichtigung der äußerst verwundbaren, individuellen Lage des Beschwerdeführers und der Haftbedingungen im *Pagani*-Zentrum, die so gravierend waren, dass sie die Menschenwürde verletzen, war der Gerichtshof der Ansicht, dass der Beschwerdeführer einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt worden war, auch wenn seine Inhaftierung nur zwei Tage dauerte.

Popov gegen Frankreich

19. Januar 2012

Die Beschwerdeführer, ein verheiratetes Paar kasachischer Staatsangehörigkeit und ihre beiden Kinder, beantragten in Frankreich Asyl. Ihre Asylanträge wurden abgewiesen, genauso wie ihre Anträge auf Aufenthaltsgenehmigungen. Im August 2007 wurden die Beschwerdeführer und ihre Kinder, die damals fünf Monate und drei Jahre alt waren, zu Hause verhaftet und in Polizeigewahrsam gebracht. Am folgenden Tag wurden sie zum Flughafen *Charles de Gaulle* transportiert, von wo sie zurück nach Kasachstan geflogen werden sollten. Der Flug wurde jedoch annulliert und die Beschwerdeführer mit ihren

². Siehe Fußnote 1 weiter oben.

Kindern wurden in das Verwaltungszentrum *Rouen-Oissel* überstellt, das berechtigt war, Familien unterzubringen.

Der Gerichtshof stellte wegen der Haftbedingungen der Kinder eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Zwar waren Familien von anderen Häftlingen in *Rouen-Oissel* getrennt untergebracht, die einzigen verfügbaren Betten waren aber solche mit Metallgestellen für Erwachsene, die für Kinder gefährlich waren. Es gab auch keine Spielorte oder Aktivitäten für Kinder und die automatischen Türen zu den Räumen waren für sie gefährlich. Der Menschenrechtskommissar des Europarates und das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe (CPT) unterstrichen ebenso, dass der Stress, die Unsicherheit und feindselige Atmosphäre in diesen Zentren für kleine Kinder schädlich war. Sie standen im Widerspruch zu den internationalen Grundsätzen des Kinderschutzes, denen zufolge Behörden alles in ihrer Macht stehende tun müssen, um zu verhindern, dass Kinder über einen längeren Zeitraum festgehalten werden. Demzufolge kann eine zweiwöchige Haft, die an und für sich nicht überzogen ist, einem Kind, das in einer seinem Alter unangemessenen Umgebung lebt, sehr lange erscheinen. Die Bedingungen, unter denen die Kinder mit ihren Eltern gezwungen waren zu leben mussten bei ihnen Leid verursachen und ernsthafte psychologische Folgen haben. Der Gerichtshof fand allerdings **keine Verletzung von Artikel 3** der Konvention hinsichtlich der Haftbedingungen der Eltern. Die Tatsache, dass sie während der Inhaftierung nicht von ihren Kindern getrennt waren, musste bei ihnen das Gefühl der Hilflosigkeit, der Not und der Frustration abgemildert haben, das der Aufenthalt in einem Haftzentrum mit sich gebracht haben mochte.

Mahmundi u. a. gegen Griechenland

31. Juli 2012

Dieser Fall betraf die Inhaftierung einer afghanischen Familie, einschließlich einer Frau, die im achten Monat schwanger war, sowie vierer Minderjähriger, in dem Haftzentrum *Pagani* auf der Insel Lesbos.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er unterstrich insbesondere das Fehlen einer spezifischen Überwachung der Beschwerdeführer trotz ihres Sonderstatus' als Minderjährige und als Schwangere. Er bemerkte zudem, dass Nichtregierungsorganisationen festgestellt hatten, dass es trotz alarmierender Beobachtungen in der Vergangenheit keine Verbesserung der Situation im *Pagani*-Zentrum gegeben hatte.

Aden Ahmed gegen Malta

23. Juli 2013

Dieser Fall betraf eine somalische Staatsangehörige und ihre Inhaftierung in Malta, nachdem sie irregulär per Boot in das Land eingereist war, um im Februar 2009 Asyl zu beantragen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er zeigte sich besorgt wegen der Haftbedingungen der Beschwerdeführerin im Haftzentrum in den Lyster Kasernen, insbesondere, weil die Inhaftierten möglicherweise Kälte ausgesetzt waren, aufgrund des Fehlens von weiblichem Personal in der Hafteinrichtung, wegen des fehlenden Zugangs zu frischer Luft und Bewegungsmöglichkeiten bis zu drei Monate lang, wegen unangemessener Ernährung und wegen der besonderen Verletzlichkeit der Beschwerdeführerin, da ihre Gesundheit angeschlagen war. Sie hatte zuvor eine Fehlgeburt in der Haft erlitten und war von ihrem Kleinkind getrennt worden. Insgesamt kamen diese Bedingungen, denen sie vierzehneinhalb Monate ausgesetzt war, einer erniedrigenden Behandlung gleich.

Asalya gegen die Türkei

15. April 2014

Der Beschwerdeführer, ein Palästinenser, der querschnittsgelähmt und auf einen Rollstuhl angewiesen war, beklagte sich insbesondere über seine Haftbedingungen im Kumkapı Aufnahme- und Unterbringungszentrum für Ausländer in der Türkei, während er auf seine Abschiebung wartete. Er rügte vor allem die für Rollstuhlfahrer ungeeigneten Räumlichkeiten, da es keine Aufzüge oder behindertengerechte Toiletten gegeben habe.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest aufgrund der Haftbedingungen des Beschwerdeführers im Kumkapı Aufnahme- und Unterbringungszentrum für Ausländer. Er stellte zwar fest, dass im vorliegenden Fall kein Beweis für die Absicht vorlag, den Beschwerdeführer zu erniedrigen oder zu entwürdigen. Er war dennoch der Ansicht, dass die Inhaftierung des Beschwerdeführers nicht mit seiner Menschenwürde vereinbar war, da sie unter Bedingungen stattfand, in denen ihm die Minimalbedürfnisse eines normalen Lebens verweigert worden waren, wie z. B. das Schlafen in einem Bett und die Möglichkeit, so oft wie nötig eine Toilette zu benutzen, ohne auf die Hilfe Fremder angewiesen zu sein. Dies musste, unabhängig von der relativ kurzen Dauer, bei dem Beschwerdeführer die Angst aufgrund seiner willkürlichen Inhaftierung verschlimmert haben. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass der Beschwerdeführer unter diesen Umständen einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt war.

Prüfung der Rechtmäßigkeit der Haft

Abdolkhani und Karimnia gegen die Türkei

22. September 2009

Die Beschwerdeführer, iranische Staatsangehörige und frühere Mitglieder der Volksorganisation der Mudschaheddin im Iran, wurden zur Zeit ihrer Beschwerdeeinlegung im *Gaziosmanpaşa* Aufnahme- und Unterbringungszentrum für Ausländer in *Kırklareli* in der Türkei festgehalten.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass es für die Anordnung und Verlängerung der Abschiebehaft sowie für die zeitliche Begrenzung einer solchen an klaren Regeln gefehlt hatte. Das nationale System hatte die Beschwerdeführer nicht vor willkürlicher Haft geschützt, sodass ihre Inhaftierung nicht „rechtmäßig“ war, unter **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention. Der Gerichtshof schloss ebenfalls, dass die nationalen Behörden den Beschwerdeführern nie wirklich die Gründe für ihre Inhaftierung mitgeteilt hatten, die nicht infolge eines Strafverfahrens erfolgte, sondern im Zusammenhang mit der Kontrolle der Einwanderung. Dies stellte eine **Verletzung von Artikel 5 § 2** der Konvention dar. Da den Beschwerdeführern rechtliche Unterstützung verweigert und sie nicht über ihre Haftgründe informiert worden waren, hatte ihr Recht, gegen ihre Haft Berufung einzulegen, keinerlei Substanz. Die türkische Regierung hatte auch nicht vorgetragen, dass die Beschwerdeführer irgendein Verfahren zur Verfügung gehabt hätten, durch das sie die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung gerichtlich hätten überprüfen lassen können. Der Gerichtshof folgerte daraus, dass das türkische Rechtssystem den Beschwerdeführern kein Rechtsmittel an die Hand gegeben hatte, mittels dessen sie eine Überprüfung ihrer Inhaftierung hätten erreichen können, in Verletzung von Artikel 5 § 4 (Recht, die Rechtmäßigkeit einer Inhaftierung zügig gerichtlich überprüfen zu lassen) der Konvention.

Siehe ebenso: [Ghorbanov u. a. gegen die Türkei](#), Urteil vom 3. Dezember 2013.

Mikolenko gegen Estland

8. Oktober 2009

Der Beschwerdeführer, ein russischer Staatsangehöriger, rügte, er sei nach der Weigerung der estnischen Behörden, seinen Aufenthaltstitel zu verlängern, ab dem Jahr 2003 unrechtmäßig in einem Abschiebezentrums inhaftiert und dort viel zu lange, nämlich bis zu seiner Freilassung im Jahr 2007, festgehalten worden.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die Gründe für die Inhaftierung – zum Zweck seiner Abschiebung – nicht für die gesamte Dauer seiner Haft Gültigkeit hatten, weil seine Ausweisung nicht realistisch war, und dass die Behörden es versäumt hatten, die Verfahren mit gebotener Sorgfalt zu führen.

Louled Massoud gegen Malta

27. Juli 2010

Der Fall betraf einen algerischen Staatsangehörigen, der zur Zeit der Beschwerdeeinlegung in der *Safi*-Militärkaserne in Malta festgehalten wurde. Er kam im Juni 2006 per Boot in Malta an und wurde sofort festgenommen. Im Anschluss wurde er vor Gericht gestellt und für schuldig befunden, anderen die Einreise nach Malta ermöglicht zu haben. Nach dem Verbüßen seiner Haftstrafe, wurde er freigelassen aber sofort für etwas mehr als 18 Monate in eine Haftanstalt überstellt.

Der Gerichtshof stellte wegen der über 18 Monate dauernden Inhaftierung des Beschwerdeführers (gemäß einer Richtlinie von 2005 die zulässige Höchstdauer) eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und eine **Verletzung von Artikel 5 § 4** (Recht, die Rechtmäßigkeit einer Inhaftierung zügig gerichtlich überprüfen zu lassen) der Konvention fest.

Rahimi gegen Griechenland (siehe weiter oben unter „Haftbedingungen“)

5. April 2011

Dieser Fall betraf die Inhaftierung eines unbegleiteten Minderjährigen in einer Haftanstalt für Erwachsene. Der Beschwerdeführer trug insbesondere vor, er sei weder über die Gründe für seine Inhaftierung informiert worden noch über Rechtsmittel in diesem Zusammenhang.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention fest. Er fand, dass die Inhaftierung des Beschwerdeführers eine Rechtsgrundlage hatte und dazu diente, seine Abschiebung sicherzustellen. Im Prinzip war die Länge seiner Inhaftierung, zwei Tage, im Hinblick auf das zu erreichende Ziel nicht unangemessen. Die griechischen Behörden hatten das Wohl des Beschwerdeführers als Minderjähriger aber nicht berücksichtigt und hatten nicht geprüft, ob die Haft durch eine weniger einschneidende Maßnahme ersetzt werden könnte. Diese Faktoren veranlassten den Gerichtshof, an den positiven Absichten der Behörden bei der Ausführung dieser Maßnahmen zu zweifeln. Der Gerichtshof schloss daher, dass die Haft des Beschwerdeführers nicht „rechtmäßig“ im Sinne des Artikel 5 § 1 der Konvention war. Der Gerichtshof stellte zudem eine **Verletzung von Artikel 5 § 4** (Recht, die Rechtmäßigkeit einer Inhaftierung zügig gerichtlich überprüfen zu lassen) der Konvention fest. Dem Beschwerdeführer war es praktisch unmöglich gewesen, einen Rechtsanwalt zu kontaktieren. Zudem war die Informationsbroschüre, die mögliche Rechtsmittel beschrieb, in einer Sprache verfasst, die er nicht beherrschte, obwohl seine Befragung mit ihm in seiner Muttersprache durchgeführt wurde. Der Beschwerdeführer war ferner als begleiteter Minderjähriger registriert worden, obwohl er keinen Vormund hatte, der als sein rechtlicher Vertreter hätte handeln können. Demzufolge, konnte der Gerichtshof nicht erkennen, wie er die möglicherweise verfügbaren Rechtsmittel hätte in Anspruch nehmen können.

R. U. gegen Griechenland (Nr. 2237/08) (siehe weiter oben unter „Haftbedingungen“)

7. Juni 2011

Dieser Fall betraf die Bedingungen, unter denen ein türkischer Asylbewerber kurdischen Ursprungs in Griechenland festgehalten wurde, der mutmaßlich in der Türkei gefoltert worden war, sowie die Durchführung seines Asylverfahrens.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention fest. Der Freiheitsentzug des Beschwerdeführers sollte seiner Abschiebung dienen. Der Gerichtshof wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das griechische Recht Abschiebehaft nur für solche Fälle vorsieht, in denen die Abschiebung auch tatsächlich durchgeführt werden kann. Er bemerkte, dass sowohl nach

griechischem wie auch nach internationalem Recht, ein Asylbewerber nicht abgeschoben werden kann, bevor sein Asylantrag endgültig entschieden ist. Das Asylverfahren des Beschwerdeführers war damals noch anhängig. Als das Verwaltungsgericht am 15. Mai 2007 entschied, ihn weiterhin in Haft zu halten, war es sich dessen bewusst, da es sich ausdrücklich auf den Asylantrag bezog. Der Gerichtshof stellte zusätzlich eine **Verletzung von Artikel 5 § 4** (Recht, die Rechtmäßigkeit einer Inhaftierung zügig gerichtlich überprüfen zu lassen) der Konvention fest. Nach griechischem Recht hatte das Gericht keine Zuständigkeit, die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Entscheidung zu überprüfen, eine Person weiterhin in Abschiebehaft zu halten. Jedenfalls hätten die Richter, die den Fall des Beschwerdeführers behandelt hätten, diese Frage nicht geprüft.

M. u.a. gegen Bulgarien (Nr. 41416/08)

26. Juli 2011

Dieser Fall betraf die Abschiebehaft eines afghanischen Vaters und seiner beiden Kleinkinder in Bulgarien sowie die für ihn fehlende Möglichkeit, diese Situation anzufechten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention fest. Der Beschwerdeführer war zwei Jahre und achteinhalb Monate festgehalten worden. Obwohl seine Abschiebung für Dezember 2005 angeordnet worden war, hatten die Behörden erst im Februar 2007 versucht, ein Identitätsdokument zu erlangen, um seine Abschiebung zu ermöglichen. Den entsprechenden Antrag hatten sie dann erst ein Jahr und sieben Monate später wiederholt. Während all dieser Zeit verblieb der Beschwerdeführer in Haft. Zusätzlich hatte die bulgarische Regierung seither versucht, ihn in einen anderen sicheren Drittstaat abzuschicken. Demzufolge war die Inhaftierung des Beschwerdeführers während dieses gesamten Zeitraums angesichts der mangelnden Sorgfalt seitens der bulgarischen Behörden nicht gerechtfertigt.

Der Gerichtshof stellte ferner eine **Verletzung von Artikel 5 § 4** (Recht, die Rechtmäßigkeit einer Inhaftierung zügig gerichtlich überprüfen zu lassen) der Konvention fest. Der Beschwerdeführer trug in zwei getrennten Gerichtsverfahren vor, dass seine Inhaftierung, die in zwei unterschiedlichen Beschlüssen im Dezember 2005 und Oktober 2006 angeordnet wurde, unrechtmäßig war. Im ersten Verfahren hatten die Gerichte sich geweigert, seine Berufung zu prüfen. Im zweiten Verfahren hatten die Gerichte erst zweieinhalb Jahre später festgestellt, dass die zweite Abschiebeanordnung von einem nicht zuständigen Beamten unterzeichnet worden war. Die Behörden hatten es also versäumt sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer zügig die Rechtmäßigkeit seiner Abschiebehaft anfechten konnte.

Siehe ebenso: **Amie u. a. gegen Bulgarien**, Urteil vom 12. Februar 2013.

Auad gegen Bulgarien

11. Oktober 2011

Der Beschwerdeführer, ein staatenloser Palästinenser, reiste im Mai 2009 in Bulgarien ein und stellte kurz danach einen Asylantrag. Da er des Terrorismus beschuldigt war (er soll an mehr als zehn Tötungen beteiligt gewesen sein), wurde aus Staatsicherheitsgründen im November 2009 seine Ausweisung in den Libanon angeordnet. Er wurde bis Mai 2011 festgehalten, bis zu der Höchstdauer von 18 Monaten, die bulgarisches Recht für eine Abschiebehaft vorsah. Nach seiner Freilassung verblieb er in Sofia und war verpflichtet, täglich bei der lokalen Polizeistation vorstellig zu werden.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention fest. Die Gründe, weshalb er inhaftiert blieb, nämlich um die Abschiebung sicherzustellen, waren wegen des Versäumnisses der bulgarischen Behörden, die Verfahren mit gebotener Sorgfalt durchzuführen, nicht für die gesamte Dauer seiner Inhaftierung gültig geblieben.

Mathloom gegen Griechenland

24. April 2012

Dieser Fall betraf einen irakischen Staatsangehörigen, der mehr als zwei Jahre und drei Monate in Abschiebehaft festgehalten wurde, obwohl seine Freilassung unter Vorbehalt angeordnet worden war.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention fest. Er befand insbesondere, dass das griechische Recht zur Regelung gerichtlich angeordneter Abschiebehaft keine Höchstdauer vorsah und daher nicht der Maßgabe der Vorhersehbarkeit aus Artikel 5 § 1 der Konvention genügte.

M. A. gegen Zypern (Nr. 41872/10)

23. Juli 2013

Dieser Fall betraf die Inhaftierung eines syrischen Kurden durch die zypriotischen Behörden und seine beabsichtigte Abschiebung nach Syrien nach einer frühmorgendlichen Polizeioperation am 11. Juni 2010, bei der er und andere Kurden aus Syrien aus einem Lager vor den Regierungsgebäuden in Nikosia entfernt wurden, mit dem sie gegen die Asylpolitik der zypriotischen Regierung protestierten.

Der Gerichtshof stellte hinsichtlich der gesamten Haftdauer des Beschwerdeführers eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention fest, da die innerstaatlichen Behörden seine Inhaftierung nicht im Einklang mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durchgeführt hatten. Das einzige Rechtsmittel, das es dem Beschwerdeführer erlaubt hätte, die Rechtmäßigkeit seiner Inhaftierung anzufechten, war ein Rechtsbehelf nach Artikel 146 der Verfassung. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die durchschnittliche Länge solcher Verfahren, die damals acht Monate dauerten, gemäß **Artikel 5 § 4** (Recht, die Rechtmäßigkeit einer Inhaftierung zügig gerichtlich überprüfen zu lassen) der Konvention zweifelsohne zu lang waren. Daher stellte er eine **Verletzung von Artikel 5 § 4** fest.

Suso Musa gegen Malta

23. Juli 2013

Dieser Fall betraf einen Asylbewerber, der mutmaßlich aus Sierra Leone stammte. Der Beschwerdeführer rügte insbesondere, seine Inhaftierung sei unrechtmäßig gewesen und ihm habe zudem kein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung gestanden, um die Rechtmäßigkeit seiner Inhaftierung anzufechten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention fest. Die Inhaftierung des Beschwerdeführers vor der Entscheidung über seinen Asylantrag war willkürlich. Die Haftbedingungen waren unter dem Gesichtspunkt von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention zudem höchst problematisch. Des Weiteren hatten die Behörden unbillig lange gebraucht, um festzustellen, ob der Beschwerdeführer in Malta bleiben könne. Hinsichtlich der Inhaftierung des Beschwerdeführers nach der Entscheidung über seinen Asylantrag stellte der Gerichtshof fest, dass das Abschiebungsverfahren nicht mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt worden war. Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 5 § 4** (Recht, die Rechtmäßigkeit einer Inhaftierung zügig gerichtlich überprüfen zu lassen) der Konvention fest. Der Gerichtshof war der Meinung, dass die in diesem Fall gefundenen Probleme zu weiteren, ähnlichen Beschwerden führen könnten. Daher forderte er die maltesischen Behörden auf, ein Verfahren einzuführen, das es Einzelpersonen ermöglichen würde, die Rechtmäßigkeit ihrer Einwanderungshaft zu überprüfen und innerhalb angemessener Frist die Feststellung ihrer Klage zu erreichen. Der Gerichtshof empfahl Malta weiterhin, notwendige Schritte zu unternehmen, um die Haftbedingungen zu verbessern und die Haftlänge für Asylbewerber zu kürzen.

Kim gegen Russland

17. Juli 2014

Dieser Fall betraf die Abschiebehaft eines Staatenlosen, von dem die Behörden ursprünglich annahmen, er sei usbekischer Staatsangehöriger. Der Beschwerdeführer

rügte insbesondere die Haftbedingungen seiner zweijährigen Haft in der Haftanstalt für ausländische Personen. Er trug ebenfalls vor, seine Inhaftierung sei unrechtmäßig gewesen, sowohl wegen ihrer überlangen Dauer als auch weil die Vollstreckung der Abschiebungsanordnung unmöglich war. Zudem sei es ihm nicht möglich gewesen, eine gerichtliche Überprüfung seiner Inhaftierung zu erreichen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und **Verletzung von Artikel 5 § 4** (Recht, die Rechtmäßigkeit einer Inhaftierung zügig gerichtlich überprüfen zu lassen) der Konvention fest. Er befand insbesondere, dass der Beschwerdeführer kein Verfahren zur Verfügung hatte, welches es ihm ermöglicht hätte, seine Inhaftierung überprüfen zu lassen und dass er in Haft blieb, obwohl es keine realistische Möglichkeit gab, seine Abschiebung sicherzustellen. Die Behörden hatten daher nicht die erforderliche Sorgfalt angesichts der Situation an den Tag gelegt. Nach **Artikel 46** (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) der Konvention schloss der Gerichtshof weiterhin, dass Russland angemessene Schritte zur Einrichtung von Verfahren zu unternehmen hatte, um zu vermeiden, dass der Beschwerdeführer wegen Vergehen, die sich aus seinem Status als Staatenloser resultierten, erneut inhaftiert und festgehalten werden würde. Schließlich stellte der Gerichtshof wegen der Haftbedingungen des Beschwerdeführers auch eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest.

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08